Cumün da
Val Müstair

Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Val Müstair

Tourismusgesetz (TG)

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck	Seite	4
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	Seite	4
Art. 3	Tourismuszonen	Seite	4

II BEHERBERGUNGSABGABE

Art. 4	Subjekt	Seite	4
Art. 5	Ausnahmen	Seite	5
Art. 6	Objekt	Seite	5
Art. 7	Bemessung	Seite	5
Art. 8	Steuersatz	Seite	5
Art. 9	Hotelbetriebe	Seite	5
Art. 10	Ferienwohnungen und Ferienhäuser	Seite	5
Art. 11	Ferienlager und Gruppenunterkünfte	Seite	6
Art. 12	Jugendherbergen und SAC-Hütten	Seite	6
Art. 13	Schlafen im Stroh	Seite	6
Art. 14	Berg- und Jagdhütten sowie Maiensässe	Seite	6
Art. 15	Campingplätze	Seite	6
Art. 16	Einzelne Zimmer	Seite	6
Art. 17	Übrige Unterkunftsarten und Mischformen	Seite	6
Art. 18	Verwendung	Seite	7

III TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE (TFA)

Art. 19	Subjekt	Seite	7
Art. 20	Ausnahmen	Seite	7
Art. 21	Objekt	Seite	8
Art. 22	Bemessung	Seite	8
Art. 23	Steuersatz	Seite	8
Art. 24	Hotelbetriebe	Seite	8
Art. 25	Ferienwohnungen und Ferienhäuser	Seite	8
Art. 26	Ferienlager und Gruppenunterkünfte	Seite	8
Art. 27	Jugendherbergen und SAC-Hütten	Seite	9
Art. 28	Schlafen im Stroh	Seite	9
Art. 29	Berg- und Jagdhütten sowie Maiensässe	Seite	9
Art. 30	Campingplätze	Seite	9
Art. 31	Einzelne Zimmer	Seite	9
Art. 32	Gewerbliche Wirtschaft	Seite	9
Art. 33	Landwirtschaftsbetriebe	Seite	10

Art. 34	Übrige Unterkunftsarten und Mischformen	Seite	10
Art. 35	Verwendung	Seite	10

IV GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 36	Abgabesätze und Bekanntmachung	Seite	10
Art. 37	Unterjährige Steuerpflicht	Seite	11
Art. 38	Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise	Seite	11
Art. 39	Vollzug und Verwaltung	Seite	11
Art. 40	Verfahrenspflichten	Seite	12
Art. 41	Bestandesaufnahme und Kontrolle	Seite	12
Art. 42	Leistungsvereinbarung	Seite	12
Art. 43	Verzugs- und Vergütungszinsen	Seite	12
Art. 44	Ermessensveranlagung	Seite	13
Art. 45	Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	Seite	13
Art. 46	Solidarhaftung	Seite	13
Art. 47	Widerhandlungen: Grundsatz	Seite	13
Art. 48	Widerhandlungen bei juristischen Personen	Seite	14
Art. 49	Rechtsmittel	Seite	14
Art. 50	Subsidiäres Recht	Seite	14
Art. 51	Ausführungsbestimmungen	Seite	14

V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 52	Genehmigung	Seite	14
Art. 53	Übergangsregelung	Seite	14
Art. 54	Inkrafttreten	Seite	14

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde erhebt zur Förderung des Tourismus eine Beherbergungsabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts Anderes ergibt.

Art. 3 Tourismuszonen

Das Gemeindegebiet wird einheitlich veranlagt, unabhängig von den vorhandenen touristischen Infrastrukturen sowie der Nähe zu den touristischen Anlagen.

II BEHERBERGUNGSABGABE

Art. 4 Subjekt

1 Subjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer.

2 Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten, Objekte oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt. Bei den Beherbergern kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln.

3 Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. Darunter fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen. Es sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt Steuerpflichtigen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

4 Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat.

5 Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden während mindestens 40 Tagen vermietet.

6 Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- und/oder Freizeitzwecken auf einer Vermittlungsplattform (TESSVM, AirBnB usw.) führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als den in Abs. 5 festgelegten Tagen vermietet wurde.

7 Für Räumlichkeiten im Eigentum der Gemeinde oder öffentlich-rechtlicher Anstalten, die einem Feriengast entgeltlich zu Ferien- und Freizeitzwecken zur Verfügung gestellt werden, gelten die gleichen Abgabepflichten.

Art. 5 Ausnahmen

1 Von der Beherbergungsabgabe befreit ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt.

2 Von der Beherbergungsabgabe befreit sind weiter Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler und Akutkliniken sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

Art. 6 Objekt

Objekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Art. 7 Bemessung

Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. Die Steuerpflichtigen entrichten eine kategorienspezifische Abgabe nach Anzahl Betten bzw. nach der Nettowohnfläche in Quadratmeter bzw. nach Anzahl Schlafplätzen bzw. nach Anzahl Standplätzen.

Art. 8 Steuersatz

1 Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest.

2 Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand innerhalb des gesetzlichen Rahmens des Tourismusgesetzes der Gemeinde in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 9 Hotelbetriebe

1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Zimmer. Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr 310.00 bis 490.00 Franken.

2 Zur Kategorie Hotelbetriebe zählen Hotels jeglicher Art wie Aparthotels, Pensionen, Garnis, Ferienresorts, Bars/Gasthöfe/Restaurants mit Fremdenzimmer und dergleichen.

Art. 10 Ferienwohnungen und Ferienhäuser

1 Die Bemessung richtet sich nach den Quadratmetern Nettowohnfläche.

2 Für den Beherberger beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr 5.00 bis 9.00 Franken.

3 Für den Eigennutzer beträgt die Grundtaxe pro Wohnung und Jahr 150.00 bis 280.00 Franken und der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr 4.00 bis 7.00 Franken.

4 Die über 150 m^2 hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Art. 11 Ferienlager und Gruppenunterkünfte

1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

2 Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr 30.00 bis 50.00 Franken.

Art. 12 Jugendherbergen und SAC-Hütten

1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

2 Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr 70.00 bis 110.00 Franken.

Art. 13 Schlafen im Stroh

1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

2 Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr 20.00 bis 30.00 Franken.

Art. 14 Berg- und Jagdhütten sowie Maiensässe

1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

2 Für den Beherberger beträgt der Steuersatz pro Schlafplatz und Jahr 70.00 bis 110.00 Franken.

3 Für den Eigennutzer beträgt die Grundtaxe pro Objekt und Jahr 150.00 bis 280.00 Franken und der Steuersatz pro Schlafplatz und Jahr 50.00 bis 80.00 Franken.

Art. 15 Campingplätze

1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Stellplätze bzw. Zeltplätze.

2 Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Stellplatz bzw. Zeltplatz und Jahr 110.00 bis 170.00 Franken.

Art. 16 Einzelne Zimmer

1 Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl vermieteter Zimmer.

2 Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr 130.00 bis 210.00 Franken.

Art. 17 Übrige Unterkunftsarten und Mischformen

1 Unterkunftsarten, die nicht in den Art. 9 bis 16 aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

2 Die Mischformen mit mehreren Abgabekategorien werden in den Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde geregelt.

Art. 18 Verwendung

1 Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

2 Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel der von den Abgabepflichtigen aufgebrachten Erträge bewegen.

3 Als traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

4 Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offen zu legen.

III TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE (TFA)

Art. 19 Subjekt

1 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe sind die im Tourismusgesetz der Gemeinde definierten Beherbergungsformen.

2 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe ist weiter jede unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit der Bereiche Produktion, Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie, gemäss den in den Ausführungsbestimmungen definierten Abgabekategorien.

3 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe sind weiter alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe und landwirt. Genossenschaften. Landwirtschaftsbetriebe, welche zusätzlich zur Primärproduktion auch agrotouristische Leistungen wie Urlaub auf dem Bauernhof, Hofladen, Schlafen im Stroh und dergleichen erbringen, sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig.

4 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe sind auch Unternehmen des öffentlichen Rechts mit selbständigem Erwerbscharakter wie Elektrizitätswerke (PEM) und dergleichen.

5 Betriebe mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde, welche in der Gemeinde selbst Betriebsstätten oder Filialen unterhalten, sind für diese Einrichtungen steuerpflichtig.

Art. 20 Ausnahmen

Von der Tourismusförderungsabgabe befreit sind Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler und Akutkliniken sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

Art. 21 Objekt

Objekt der Tourismusförderungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Art. 22 Bemessung

1 Die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten bzw. der AHV-Jahreslohnsumme, unabhängig von saisonalen Betriebs- oder Nutzungsunterbrüchen.

2 Alle der Tourismusförderungsabgabe unterliegenden Steuerpflichtigen entrichten eine Grundtaxe pro Wohnung bzw. pro Betrieb, sowie die Tourismusförderungsabgabe pro Zimmer bzw. pro Nettowohnfläche in Quadratmeter oder Schlafplatz bzw. in Promille der AHV-Jahreslohnsumme.

Art. 23 Steuersatz

1 Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest.

2 Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand innerhalb des gesetzlichen Rahmens in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 24 Hotelbetriebe

1 Die Grundtaxe beträgt pro Betrieb und Jahr 250.00 bis 400.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der Anzahl Zimmer und beträgt pro Zimmer und Jahr 110.00 bis 160.00 Franken.

3 Zur Kategorie Hotelbetriebe zählen Hotels jeglicher Art wie Aparthotels, Pensionen, Garnis, Ferienresorts, Bars/Gasthöfe mit Fremdenzimmer und dergleichen.

Art. 25 Ferienwohnungen und Ferienhäuser

1 Die Grundtaxe beträgt pro Wohnung und Jahr 40.00 bis 70.00 Franken und der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr 2.50 bis 4.50 Franken.

2 Die über 150.00 m^2 hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Art. 26 Ferienlager und Gruppenunterkünfte

1 Die Grundtaxe beträgt pro Betrieb und Jahr 150.00 bis 280.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze und beträgt pro Schlafplatz und Jahr 15.00 bis 25.00 Franken.

Art. 27 Jugendherbergen und SAC-Hütten

1 Die Grundtaxe beträgt pro Betrieb und Jahr 150.00 bis 280.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der Anzahl Betten und beträgt pro Bett oder Schlafplatz und Jahr 40.00 bis 60.00 Franken.

Art. 28 Schlafen im Stroh

1 Die Grundtaxe beträgt pro Betrieb und Jahr 40.00 bis 70.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze und beträgt pro Schlafplatz und Jahr 15.00 bis 25.00 Franken.

Art. 29 Berg- und Jagdhütten sowie Maiensässe

1 Die Grundtaxe für Berg- und Jagdhütten sowie Maiensässe, die zu Ferien- und Freizeitzwecken dienen, beträgt pro Objekt und Jahr 150.00 bis 280.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze und beträgt pro Schlafplatz und Jahr 30.00 bis 50.00 Franken.

Art. 30 Campingplätze

1 Die Grundtaxe beträgt pro Betrieb und Jahr 200.00 bis 350.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der Anzahl Stellplätze bzw. Zeltplätze und beträgt pro Stellplatz und Jahr 80.00 bis 140.00 Franken.

Art. 31 Einzelne Zimmer

1 Die Grundtaxe beträgt pro Beherberger und Jahr 40.00 bis 70.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der Anzahl an Feriengästen vermieteter Zimmer und beträgt pro Zimmer und Jahr 60.00 bis 100.00 Franken.

Art. 32 Gewerbliche Wirtschaft

1 Die Grundtaxe für gewerbliche Abgabepflichtige beträgt pro Betrieb und Jahr 200.00 bis 350.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der AHV-Jahreslohnsumme und beträgt für

- Abgabeklasse Gewerbe I 3.0 ‰ bis 4.0 ‰ der AHV-Jahreslohnsumme
- Abgabeklasse Gewerbe II 2.0 ‰ bis 3.0 ‰ der AHV-Jahreslohnsumme
- Abgabeklasse Gewerbe III 1.0 ‰ bis 2.0 ‰ der AHV-Jahreslohnsumme

Art. 33 Landwirtschaftsbetriebe

1 Die Grundtaxe für die Landwirtschaftsbetriebe beträgt pro Betrieb und Jahr 200.00 bis 350.00 Franken.

2 Der variable Teil der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach der AHV-Jahreslohnsumme, analog der Abgabeklassen des Gewerbes, Art. 32 Abs. 2.

Art. 34 Übrige Unterkunftsarten und Mischformen

1 Unterkunftsarten, die nicht explizit im Tourismusgesetz der Gemeinde aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

2 Mischformen mit mehreren Abgabekategorien werden in den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Tourismusgesetz geregelt.

Art. 35 Verwendung

1 Die Tourismusförderungsabgabe wird von den natürlichen und juristischen Personen erhoben, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.

2 Die Beiträge sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für tourismusrelevante Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben verwendet werden.

3 Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

IV GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 36 Abgabeansätze und Bekanntmachung

1 Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots und des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing sowie des Tourismusnutzens der Abgabepflichtigen in den Ausführungsbestimmunen fest.

2 Dem vorliegenden Tourismusgesetz wird das Kalenderjahr zugrunde gelegt mit der jeweiligen Bemessungs- und Rechnungsgrundlage 1. Januar bis 31. Dezember. Änderungen der Ansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

3 Anpassungen dürfen nicht auf einzelne Abgabekategorien beschränkt werden. Sie sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden.

Art. 37 Unterjährige Steuerpflicht

1 Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungs- und/oder der Tourismusförderungsabgabe, ist die jeweilige Grundtaxe immer im vollen Jahresumfang geschuldet, unabhängig von der im Jahresverlauf abgegebenen oder aufgenommenen abgabepflichtigen Tätigkeit.

2 Bei Aufnahme oder definitiver Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit werden die Beherbergungsabgabe und die Tourismusförderungsabgabe pro rata temporis erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

3 Für Beherbergungsbetriebe und Unternehmungen, die während eines Teils des Jahres nicht nutzbar sind bzw. die aus Gründen der Erreichbarkeit (z.B. Wintersperre) den Betrieb innerhalb eines Jahres während mehr als 6 Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Beherbergungs- und die Tourismusförderungsabgabe um 40 Prozent.

Art. 38 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

1 Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Beherbergungs- und die Tourismusförderungsabgabe bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen.

2 Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Indexstand Januar 2018 mit dem Stand von 100,7 Punkten (Basis: Index Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 39 Vollzug und Verwaltung

1 Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungs- und der Tourismusförderungsabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

2 Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann vom Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.

3 Der Gemeindevorsand kann den Vollzug auch an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

4 Im Falle einer Delegation im Sinne von Absatz 2 oder 3 ist das Gemeindesteueramt berechtigt, der betreffenden Tourismusorganisation bzw. der anderen Gemeinde die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

5 Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 SchKG.

Art. 40 Verfahrenspflichten

1 Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

2 Die Abgabepflichtigen liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen.

3 Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 41 Bestandesaufnahme und Kontrolle

1 Die Gemeinde zeichnet verantwortlich für die Bewirtschaftung der Objekte. Sie erfasst jeweils zu Jahresbeginn alle abgabepflichtigen Objekte und Tatbestände und zeichnet verantwortlich für die laufende Durchführung aller abgaberelevanten Mutationen.

2 Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

3 Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 42 Leistungsvereinbarung

1 Die Gemeinde kann mit der Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

2 Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn notwendig anzupassen.

Art. 43 Verzugs- und Vergütungszinsen

1 Für Abgaben, die nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu erheben. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

2 Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

3 Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 44 Ermessensveranlagung

1 Die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

2 Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 45 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

1 Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

2 Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang eines Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.

Art. 46 Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.

Art. 47 Widerhandlungen: Grundsatz

1 Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

2 Wer einer Pflicht , die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetztes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis zu 10'000.00 Franken bestraft.

3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

4 Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

5 Wer die Abgabehinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 48 Widerhandlungen bei juristischen Personen

1 Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

2 Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Abs. 1 sinngemäss.

3 Die Bestrafung der handelnden Organe bleibt vorbehalten.

Art. 49 Rechtsmittel

1 Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramt angefochten werden.

2 Einsprachenentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 50 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 51 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs-bestimmungen zu diesem Gesetz.

V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Genehmigung

Die vorliegende Teilrevision des Tourismusgesetzes bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 53 Übergangsregelung

Die bis zum 31. Dezember 2018 erhobenen Gästetaxen werden von der Gemeinde, gestützt auf das damals geltende Recht veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 54 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Teilrevision des Tourismusgesetzes. Er kann diese auch rückwirkend in Kraft setzen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Val Müstair am 09.01.2019 und durch die Urnenabstimmung der Gemeinde Val Müstair am 10.02.2019.

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 16. APR. 2019

Vom Gemeindevorstand auf den - 1. JAN. 2019 in Kraft gesetzt.

Val Müstair, 11.02.2019

Für die Gemeinde Val Müstair,

.....	.....
Rico Lamprecht, Gemeindepräsident	Not Manatschal, Gemeindeschreiber

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 16.4.2019 Nr. 281
Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Dr. Jon Domenic Parolini	Daniel Spadin